ZBB 2010, 175

InsVV § 1 Abs. 2 Nr. 3

Voller Wert der Masse als Berechnungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung bei nicht aufrechenbaren Gegenforderungen

BGH, Beschl. v. 21.01.2010 – IX ZB 197/06 (LG Köln), ZIP 2010, 436 = ZInsO 2010, 447

Amtlicher Leitsatz:

Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters umfasst den vollen Wert von Forderungen der Masse, wenn ihnen lediglich nicht aufrechenbare Gegenforderungen von Insolvenzgläubigern gegenüberstehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG